

STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



Beschlussvorlage 0019/24

Wahl zur/zum Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Peißen

Allgemeine Informationen

Datum	08.07.2024	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Hauptamt	Aufgestellt von	Sass, Sandra
Aktenzeichen	10 03 11 - Sa	Beschlusskontrolle	10.07.2024

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt
Klaus Hohl	Hauptamtsleiter		

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Ortschaftsrat Peißen	08.07.2024				

Finanzielle Auswirkungen

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
-----------------------------	--

Erläuterungen

--

1. Inhaltsangabe

Die Beschlussvorlage beinhaltet die Wahl zum/zur Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Peißen in der Wahlperiode 2024 bis 2029.

2. Begründung

Die Mitglieder des Ortschaftsrates wurden gem. § 82 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) am 9. Juni 2024 nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt.

Gem. § 85 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) werden der/die Ortsbürgermeister/in aus der Mitte des Ortschaftsrates für die Dauer seiner Wahlperiode von diesem gewählt. Der/die Ortsbürgermeister/in ist zum/zur Ehrenbeamten/Ehrenbeamtin auf Zeit zu ernennen. Seine/ihre Amtszeit beginnt mit seiner/ihrer Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit und endet mit der Amtszeit des Ortschaftsrates. Die Aufgaben des/der Ortsbürgermeisters/in richten sich nach § 85 KVG LSA.

Zum Wahlverfahren durch den Ortschaftsrat gem. § 56 Abs. 3 KVG LSA:

Gem. § 56 Abs. 3 KVG LSA werden Wahlen nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Gem. § 85 Abs. 1 KVG LSA ist die Wahl zum/zur Ortsbürgermeister/in ein gesetzlich ausdrücklich genannter Fall.

Wahlen gem. § 56 Abs. 3 KVG LSA werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Gewählt ist gem. § 56 Abs. 4 KVG LSA die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.

3. Beschlussvorschlag

Wahlergebnis des Ortschaftsrates Peißen:

Frau/Herr _____ wurde aus der Mitte des Ortschaftsrates Peißen mit _____ Stimmen zur/zum Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Peißen gewählt.

Anlagen
